



## DER LANDRAT DES LANDKREISES KUSEL

An die  
AfD Kreistagsfraktion  
Herrn Alwin Zimmer  
Hühnerhecke 23  
66903 Altenkirchen

Kusel, den 26.09.2023

**Ihre Anfrage zum Thema Asyl- und Fluchtzuwanderung: Unterbringung bzw. Einquartierung zu Lasten von Vermietern bzw. Mietern vom 13.09.2023**

Sehr geehrter Herr Zimmer,

Ihre Anfrage beantworte wie folgt:

- 1) **Wie viele Asyl- und Fluchtzuwanderer sind (freiwillig) privat untergebracht, d.h. Privatleute haben sich zur stetigen Aufnahme und Unterbringung bereit erklärt? Bitte nach Herkunftsland und Geschlecht der auf diese Weise untergebrachten Migranten aufschlüsseln.**
- 2) **Wie ist diese private Unterbringung hinsichtlich der vermietenden Partei rechtlich und finanziell geregelt?**
- 3) **Wie viele Asyl- und Fluchtzuwanderer sind im Kreis Kusel d.h. der Kreis ist Eigentümer, Mieter und übt das Hausrecht aus in Heimen, Einrichtungen bzw. Aufnahmelokalitäten untergebracht? Bitte nach Herkunftsstaaten und Geschlecht der auf diese Weise untergebrachten Migranten aufschlüsseln.**
- 4) **Gibt es im Kreis Kusel Fälle, in denen private Vermieter oder die Stadt als Vermieter, Wohnungen gekündigt haben, um Asylbewerber oder Zuwanderer unterbringen zu können?**
- 5) **Wenn ja: Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten diese Kündigungen?**
- 6) **Wenn nein: Inwieweit muss der Kreis angesichts der aktuell vorliegenden verstärkten Zuwanderung diese Maßnahmen der Einquartierung zu Lasten und gegen den Willen von Mietern und Vermietern ins Auge fassen oder einplanen?**
- 7) **Auf welchen rechtlichen Grundlagen wäre diese Art der Einquartierung grundsätzlich möglich?**
- 8) **Wird der Kreis Kusel die Anwendung der Generalklausel des § 9 I 1 POG in Verbindung mit § 7 POG gegebenenfalls anwenden.**
- 9) **Wenn ja: Bitte begründen.**
- 10) **Wenn nein: Warum nicht?**
- 11) **Ist über die Anwendung der Generalklausel des § 9 I 1 POG in Verbindung mit § 7 POG bereits beraten worden?**

Nach § 1 Landesaufnahmegesetz für Rheinland-Pfalz sind die Landkreise verpflichtet, die unter § 1 Abs. 1 LAufnG aufgeführten Personen aufzunehmen und unterzubringen. Die Kreisverwaltung Kusel setzt dabei auf eine dezentrale Unterbringung. Hierzu wurden, bzw. werden im gesamten Kreisgebiet Wohnungen und Häuser auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet. Die uns angebotenen Objekte werden vor Anmietung besichtigt. Kommt es zur Anmietung, wird aufgrund des vereinbarten Mietzinses auf privatrechtlicher Grundlage ein Wohnraummietvertrag mit gesetzlicher Kündigungsfrist nach dem BGB abgeschlossen. Die Schaffung großer Gemeinschaftsunterkünfte oder die Unterbringung in Wohncontainern ist zumindest bisher nicht erfolgt.

Derzeit leben in den von uns angemieteten Wohnungen 410 Personen, davon 146 Frauen und 264 Männer aus folgenden Nationen:

Afghanistan	64
Ägypten	10
Albanien	5
Armenien	8
Aserbaidshan	13
Burkina Faso	1
El Salvador	4
Eritrea	3
Georgien	1
Guinea	4
Indien	1
Irak	17
Iran	5
Jordanien	1
Libanon	1
Libyen	1
Nigeria	16
Nordmazedonien	6
Pakistan	40
Russische Föderation	3
Senegal	1
Somalia	11
Sudan	2
Syrien	95
Türkei	19
Turkmenistan	1
Ukraine	77

Uns ist kein Fall bekannt, in dem für die Vermietung an die Kreisverwaltung Kusel bestehende Mietverhältnisse gekündigt wurden. Wir selbst sind als Landkreis kein Eigentümer von entsprechenden Wohnungen.

Die Kreisverwaltung ist nicht die zuständige Behörde für die Anwendung der zitierten Rechtsnormen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG). Nach § 104 POG i. V. m. der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden v. 31.10.1978 sind in Rheinland-Pfalz für die Beseitigung von Obdachlosigkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr die örtlichen Ordnungsbehörden und nicht die Kreisordnungsbehörden zuständig. Im Landkreis Kusel sind örtliche Ordnungsbehörden die Verbandsgemeindeverwaltungen. Daher finden über eine Anwendung der bezeichneten Vorschriften auch keine Beratungen statt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Otto Rubly'. The signature is stylized with a large 'O' and 'R'.

Otto Rubly